

"Förderverein Historische Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund" (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Historische Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Insbesondere hat der Verein das Ziel
 - die Öffentlichkeit für die Bedeutung der ehemaligen Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund zu interessieren;
 - die Geschichte der Warenhaus-Kultur in Deutschland, insbesondere der Tietz- und Wertheim-Warenhäuser und ihres Ursprungs in Stralsund zu dokumentieren und der Öffentlichkeit in Form einer Ausstellung am historischen Ort zu präsentieren;
 - die Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinde Stralsunds und der ehemaligen jüdischen Gemeinden der Region in geeigneter Weise zu dokumentieren, insbesondere die Rolle der jüdischen Kaufleute und Händler in der Entwicklung der Kaufhauskultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Recherchen und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
 - die Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Ausstellungskonzeptes;
 - den Aufbau einer Sammlung und der Entwicklung pädagogischer Konzepte für die Inhaltsvermittlung;
 - die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten zur Umsetzung und Bekanntmachung des Vereinszweckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins interessieren und den Verein unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand in der Vorstandssitzung entscheidet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Verein ideell oder materiell schädigt. Der Ausschluss kann nur in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung kann in besonderen Fällen vom Vorstand

gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. 03. des Kalenderjahres bzw. vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben eingerichtet werden, die aber ausschließlich und unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen müssen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gemäß BGB §26). Der/die 1. Vorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt, bei Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder besonders regelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der regulären Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl berufen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- Beschlussfassung gem. §§ 3 u. 4 der Satzung
- Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln bis zur Höhe des gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages
- Werbung von Mitgliedern und Sponsoren

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer einer Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

Für Verbindlichkeiten, die der Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Förderung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen
- Werbung neuer Mitglieder
- Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres, spätestens jedoch achtzehn Monate nach der letzten Mitgliederversammlung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von vierzehn Tagen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Anträge zur Tagesordnung, in Ergänzung oder Abänderung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, Beschlussfassung über durchzuführende Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird, sonst in offener Abstimmung.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die Einladung zu dieser besonderen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.05.2011 vorgelegt und beschlossen. Die Änderungen §2 und 14 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2016 beschlossen.